

Kommentar zum TFA – Musterreglement

Art. 1

Die Tourismusförderungsabgabe (TFA) ist eine der beiden möglichen touristischen Abgaben gemäss Steuergesetz 2001. Die Einführung der TFA wird sich nur in Gemeinden rechtfertigen, deren Wertschöpfung zu einem wesentlichen Teil auf dem Tourismus beruht. Es ist deshalb anzunehmen, dass sich die TFA weniger weit verbreiten wird als die Kurtaxe.

Die Umschreibung des Verwendungszweckes entspricht derjenigen von Artikel 264 StG¹. Mit dem Ausdruck Reinertrag ist klargestellt, dass die Aufwendungen für den Bezug (Personal, EDV Porto usw.) aus den Einnahmen bezahlt werden dürfen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, den Bezug möglichst effizient und kostengünstig durchzuführen.

Kurtaxe und TFA ergänzen sich gegenseitig. Gemeinden, die die TFA einführen, werden auf die Kurtaxe nicht verzichten können. Deren Ertrag ist wichtig zur Mitfinanzierung von Anlagen und Einrichtungen, die vor allem den Gästen dienen. Die Verwendungszwecke sind für beide Abgaben umschrieben und unterschiedlich. Es können deshalb entweder die TFA (Marktbearbeitung) oder die Kurtaxe (Anlagen und Anlässe für die Gäste), nicht aber beide für die Mitfinanzierung eines Projekts herangezogen werden.

Art. 2

Die TFA ist zweckbestimmt zur Mitfinanzierung der touristischen Marktbearbeitung. Mittelherkunft und Mittelverwendung müssen übereinstimmen. Sie darf deshalb nur so weit erhoben werden, als die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen. Einen direkten Nutzen ziehen Unternehmen, die direkte Geschäftsbeziehungen mit Touristinnen und Touristen unterhalten (z.B. Hotels oder Skilehrer). Einen indirekten Nutzen ziehen Unternehmen, die ihrerseits als Zulieferer Unternehmen mit direkten Geschäftsbeziehungen beliefern oder Dienstleistungen für sie erbringen (z.B. Bäckerei oder Käserei, die ihre Waren den Hotels liefern). Fehlt dieser Nutzen, ist die Erhebung der TFA nicht zulässig.

Beispielsweise sind die Zulieferer der Zulieferer der TFA nicht mehr unterstellt (viele dieser Zulieferer sind im Übrigen gar nicht in den touristischen Gemeinden steuerpflichtig). Deshalb wird der Grosshandel, der die Geschäfte und Detaillisten beliefert, von der Abgabe nicht erfasst.

Allerdings genügt es, dass der Nutzen aus dem Tourismus grundsätzlich für diese Art von Unternehmen angenommen werden darf. Im Einzelfall kann sich deshalb ein Unternehmen nicht darauf berufen, es beliefere nur Einheimische. Nicht mehr von einem Nutzen kann gesprochen werden, wenn eine Branche ausschliesslich von allgemeinen Wohlstandseffekten des Tourismus profitiert (die Branche hat weder Touristen als Kunden noch beliefert es ein touristisches Unternehmen; sie profitiert aber davon, dass dank des Tourismus mehr Personen in der Gemeinde wohnen).

Unternehmen ohne Zusammenhang zum Tourismus wie zum Beispiel ein industrieller Produktionsbetrieb, haben keine TFA zu bezahlen. Hier liegt kein Nutzen aus dem Tourismus vor. Dies gilt auch für die Krankenversicherer. Diese erbringen ihre Leistungen nicht gegenüber den Touristinnen und Touristen (direkter Nutzen) und auch nicht gegenüber selbständig erwerbstätigen Personen oder Unternehmen, die einen direkten Nutzen aus dem Tourismus erzielen (indirekter Nutzen). Sie erbringen ihre Leistungen somit nicht den Tourismusunternehmen, sondern den versicherten Personen, also der ansässigen Wohnbevölkerung. Die Krankenversicherer ziehen rechtlich gesehen keinen direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus, somit unterstehen sie der TFA-Pflicht nicht, obwohl volkswirtschaftlich ein Nutzen ermittelt werden konnte (siehe Studie). Solche Firmen können allenfalls freiwillig, beispielsweise in der Form von Vereinsbeiträgen, die Tourismusorganisation unterstützen.

¹ Steuergesetz vom 21. Mai 2000, BSG 661.11

Diese Grundsätze sind bei der Ausgestaltung der Verordnung des Gemeinderats (Art. 7) zu berücksichtigen.

Die Befreiung von der Kantons- und Gemeindesteuern (vgl. Art. 83 StG) führt nicht zu einer Befreiung von der TFA. Deshalb sind beispielsweise Bahnunternehmen oder die Post der TFA unterstellt.

Bei der Post hat das Bundesgericht entschieden, dass sie für ihre Leistungen, die sie im Wettbewerb mit anderen Firmen anbietet, der TFA untersteht. Im Bereich des Postverkehrs umfassen die Wettbewerbsdienste insbesondere Vor- und Nebenleistungen (wie das Adressieren und das Verpacken von Postsendungen oder das Abholen von Postsendungen oder Waren) sowie die Schnellpost- und Stückgutsendungen (vgl. Art. 10 der Postverordnung vom 26.11.2003; VPG; SR 783.01). Im Bereich des Zahlungsverkehrs kann die Post u.a. Kartengeldprodukte, Dienstleistungen im Checkverkehr und Geldmarktanlagen anbieten (Art. 11 VPG). Weiter ist die Vermittlung von Dienstleistungen und Produkten Dritter zulässig (vgl. Art. 12 VPG), was - neben dem Verkauf einer immer grösser werdenden Palette von Waren (die inzwischen vom Briefpapier bis zum Computer reicht) - auch etwa den Vertrieb von Anlagefondsanteilen oder die Vermittlung von Bankdienstleistungen sowie Sach- und Lebensversicherungen in den Poststellen umfasst. Hinzu kommen alsdann gewisse elektronische Dienstleistungen und Produkte (vgl. Art. 13 VPG). Für alle diese Leistungen ist die TFA geschuldet, bemessen nach dem Anteil des Personals, der für diese Bereiche arbeitet.

Die meisten Gemeinden werden für die Post bezüglich Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit keine eigene Rubrik eingeführt haben. Gemäss Artikel 9 Absatz 3 des Musterreglements (bzw. der entsprechenden Bestimmung im Reglement) ist deshalb die Post einer bestimmten Branche zuzuordnen. Die von der Post in den Wettbewerbsdiensten angebotenen Leistungen sind aus unserer Sicht am ehesten mit dem Detailhandel 2 vergleichbar (vgl. Schlussbericht Empirische Ermittlung von Tourismusanteilen einzelner Wirtschaftszweige; S. 36f; verfügbar unter www.be.ch/tourismus => Tourismusabgaben). Deshalb empfehlen wir, die Post dem Detailhandel 2 zuzuordnen.

Art. 3

Die Gemeinde kann zwar das Reglement selber vollziehen. In Gemeinden mit einer eigenen Tourismusorganisation hat es sich aber eingebürgert, diese mit dem Bezug der Kurtaxe zu betrauen. Es dürfte deshalb sinnvoll sein, diese ebenfalls mit dem Bezug der TFA zu beauftragen.

Gestützt auf diese Bestimmung ist es auch möglich, den Bezug einer gemeinsamen Organisation für mehrere Orte oder einer regionalen Organisation zu übertragen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Firmen und Personen, die die TFA bezahlen, von den Marketingmassnahmen profitieren, die mit der TFA finanziert werden. Dies ist der Fall, wenn mit der TFA die Grundwerbung für eine Destination oder einen Ort finanziert werden. Es ist also nicht erforderlich, dass eine einzelne Branche oder Firma direkt in der Werbung erwähnt ist.

Art 4

Die Grenzen der Abgabepflicht sind durch das Steuergesetz vorgegeben. Die Gemeinden haben keinen Spielraum, davon abzuweichen. Die TFA wird gemäss der verbindlichen Regel im Steuergesetz von den unselbständig Erwerbenden nicht erhoben. Sie haben selber keinen direkten Nutzen aus dem Tourismus, die TFA wird bei ihren Arbeitgebern bezogen. Der Bezug der TFA bei unselbständig Erwerbstätigen würde deshalb eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung darstellen.

Der Begriff der Betriebsstätte entstammt dem Steuerrecht, auch wenn im Reglement nicht besonders darauf verwiesen wird (vgl. Art. 5 und 77 StG). Deshalb ist der Begriff nach den gleichen Kriterien anzuwenden, wie für die allgemeine Steuerpflicht. Es ist darauf abzustellen, ob ein Betrieb in der Gemeinde steuerpflichtig ist oder nicht. Betriebe, die weder in der Gemeinde ansässig sind, noch dort eine Betriebsstätte unterhalten, können der TFA nicht unterstellt

werden. Dagegen gilt die Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG nicht für die TFA (vgl. den Kommentar zu Art. 2).

Im Steuergesetz separat geregelt ist die Steuerpflicht für Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmer. Soweit diese an Personen vermietet werden, die Kurtaxe entrichten, ist die TFA geschuldet, auch wenn sonst keine Steuerpflicht in der Gemeinde besteht.

Dagegen ist die Vermietung an Personen, die in der Gemeinde wohnen, der TFA nicht unterstellt, weil hier nicht von einem touristischen Nutzen im Sinn von Artikel 2 gesprochen werden kann, selbst wenn der Mieter oder die Mieterin ihrerseits im Tourismus arbeitet. Mit der Regelung in einem eigenen Absatz am Schluss des Artikels wird klargestellt, dass Absatz 2 und 3 auf diese Vermietung nicht anwendbar sind.

Ferienheime gehören in die Kategorie des Beherbergungsgewerbes. Sie sind deshalb nicht nach Zimmern, sondern nach Beschäftigten zu besteuern. Ferienhäuser, bei denen ausser der Vermietung keine weiteren Leistungen im Preis eingeschlossen sind, können dagegen der Kategorie Ferienwohnungen zugeordnet werden, bei denen für die TFA auf die Zimmer abgestellt wird.

Art. 5

Die Ausnahme für die Landwirtschaft ergibt sich aus der Grundkonstruktion der TFA (vgl. den Kommentar zu Art. 2). Die Landwirtschaft als solche erzielt aus dem Tourismus direkt kein Einkommen. Die Preise der meisten landwirtschaftlichen Produkte, werden unabhängig vom Tourismus festgelegt. Deshalb ist die landwirtschaftliche Urproduktion der TFA nicht unterstellt. Die ausdrückliche Erwähnung im Reglement schafft Klarheit über die Behandlung der Landwirtschaft.

Die Ausnahme gilt nicht für Tätigkeiten von Bäuerinnen und Bauern ausserhalb der Landwirtschaft. Führt ein Landwirt beispielsweise noch eine Wirtschaft, bietet Schlafen im Stroh an oder führt Taxidienste aus, ist er für diesen Erwerb der TFA unterstellt, soweit diese Tätigkeit die minimale Beschäftigung gemäss Artikel 4 überschreitet.

Die Tourismusorganisation tritt u.U. selber am Markt als Dienstleister auf. Es wäre wenig sinnvoll, von ihr die TFA zu erheben, um ihr den Ertrag wiederum für die Marktbearbeitung zur Verfügung zu stellen. Ein Reisebüro stellt dagegen keine Tourismusorganisation dar.

Für die Bewilligung weiterer Ausnahmen gelten die allgemeinen Grundsätzen, die für die Bewilligung von Ausnahmen entwickelt worden sind. Der Gemeinderat muss sich auf sachliche Überlegungen abstützen können, um einem Einzelfall gerecht zu werden, der in einem allgemeinen Reglement nicht berücksichtigt werden konnte.

Art. 6

Der Gegenstand der Abgabe ist durch das kantonale Steuergesetz vorgegeben. Davon kann die Gemeinde nicht abweichen. Die Bemessungsgrundlage muss deshalb sowohl der Wertschöpfung wie auch der Tourismusabhängigkeit Rechnung tragen. Es ist jedoch durchaus zulässig, Gruppen ähnlicher Betriebe zu bilden und auf Durchschnittswerte abzustellen. Damit die verschiedenen Abgabepflichtigen gleich behandelt werden, ist es erforderlich, für alle auf die gleiche Bemessungsgrundlage abzustellen. Deshalb kann nicht auf Betten, Sitzplätze oder die Transportleistung von Bahnen abgestellt werden.

Ausgangslage für die Bemessung ist der Umsatz je Beschäftigten (eine reine Umsatzabgabe wäre nicht zulässig, weil sie in Konflikt mit der eidgenössischen Mehrwertsteuer geraten könnte). Mit der Wertschöpfung je Mitarbeiter wird berücksichtigt, dass die verschiedenen Branchen unterschiedlich personalintensiv sind und einen unterschiedlichen Ertrag je Vollzeitstelle aufweisen.

Die Anzahl Beschäftigte ist Massstab für die Grösse des Betriebs. Die Umrechnung auf Vollzeitstellen je Jahr erfasst sowohl die saisonalen Unterschiede wie auch die unterschiedlichen Beschäftigungsgrade.

Für die Parahotellerie wie Ferienwohnungen, Gästezimmer usw. kann nicht auf die Beschäftigten abgestellt werden. Deshalb werden hier die Zimmer herangezogen, wie dies auch das Musterreglement der Kurtaxe vorsieht. Wir empfehlen, die gleichen Gruppen zu bilden, damit die pauschale Kurtaxe und die TFA gleich berechnet werden. Eine Anpassung an die individuellen Umstände des einzelnen Wohnungsinhabers ist nicht vorgesehen.

Wichtig ist es bei der Einführung der TFA, die erstmalige Festlegung nach nachvollziehbaren Grundsätzen vorzunehmen, die sich auch im Streitfall überprüfen lassen. Die festgelegten Ansätze sind verbindlich. Sie können in der Anwendung nicht mehr nach oben oder unten korrigiert werden. Abweichungen im Einzelfall kann der Gemeinderat nur bewilligen, wenn die strengen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Ausnahme erfüllt sind.

Art. 7

Die Bandbreite der Tourismusabhängigkeit und des Promillesatzes ist im Reglement festzulegen (vgl. unten). Damit wird sichergestellt, dass die TFA für die Steuerpflichtigen bestimmbar wird. Zudem wird dem Gemeinderat nicht zu viel Ermessen eingeräumt, weil ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten werden darf. Mit der Festlegung der Bandbreiten, innerhalb dessen der Gemeinderat zuständig wird, erhält der Vollzug des Reglements jedoch auch die erforderliche Flexibilität.

Die Bemessung der TFA erfolgt aufgrund der vom beco Berner Wirtschaft publizierten Daten. Im Einzelfall ist es dem Unternehmen verwehrt, sich darauf zu berufen, sein Betrieb liege - aus welchen Gründen auch immer - über oder unter diesen Werten. Für die Zuordnung der Betriebe ist so weit als möglich auf die Definitionen abzustellen, die auch das Bundesamt für Statistik verwendet (NOGA, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige).

Das wichtigste Element zur Berechnung der Tourismusförderungsabgabe ist die Wertschöpfung je Vollzeitstelle. Dazu gibt es statistische Zahlen des Bunds, Untersuchungen aus dem Kanton Bern und dem Kanton Wallis. Das beco stellt eine Zusammenfassung dieser Daten zur Verfügung und aktualisiert diese in regelmässigen Abständen (siehe Bruttowertschöpfung). Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die für die Gemeinde massgebenden Werte fest. Für die Bemessung der TFA ist die „Bruttowertschöpfung aus der Studie“ zu nehmen. Eine Abweichung von diesem Wert nach oben oder unten ist schriftlich zu begründen. Die massgebliche Wertschöpfung stellt einen Durchschnittswert dar, der für alle Geschäfte gleich gilt, unabhängig vom Geschäftsgang des einzelnen Unternehmens.

Die Wertschöpfung ist das eine Element, auf die sich die TFA abstützt, die Abhängigkeit der Branche vom Tourismus das andere Element. Die Tourismusabhängigkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass je nach Branche ein grösserer oder kleinerer Teil des Umsatzes aus dem Tourismus stammt: Die Bäckerei verkauft Brot nicht nur an Feriengäste. Dagegen wird die Skischule praktisch ihren ganzen Umsatz mit Feriengästen erzielen. Wenn zwei Branchen eine gleich hohe Wertschöpfung aufweisen, muss die TFA in der Branche höher sein, die vor allem von den Gästen lebt (z.B. Skilehrer) als in einer anderen Branche, die sich auch an die einheimische Bevölkerung richtet (z.B. Bäckerei).

Das beco Berner Wirtschaft hat für die Tourismusabhängigkeit der Gemeinden im Berner Oberland eine Studie veranlasst. Zahlen zur Tourismusabhängigkeit liegen nun auf der Stufe der Gemeinden vor (siehe Anhang). Für die Bemessung der TFA ist auf diese Studie und die betreffenden Gemeindezahlen abzustellen. Der Durchschnitt der Tourismusabhängigkeit ist für die Berechnung der TFA massgebend. Von diesem Durchschnitt kann nach oben oder unten nur in begründeten Fällen und nur innerhalb der Bandbreite des Schätzwertes abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind schriftlich festzuhalten.

Es wird empfohlen, für die Tourismusabhängigkeit Kategorien zu bilden und diesen Kategorien einen Ansatz in Promillen der Wertschöpfung zuzuordnen. Es dürfte zweckmässig sein, nicht mehr als 5 Kategorien zu bilden. Für jede dieser Kategorien gilt die gleiche Bandbreite in Promille der Wertschöpfung. Diese Tabelle ist in das Reglement über die TFA aufzunehmen. Hier der Vorschlag einer möglichen Abstufung:

Kategorie	Tourismusabhängigkeit	Abgabe in Promille
1	01 - 20 %	2.5 - 4
2	21 - 40 %	3 - 4.5
3	41 - 60 %	3.5 - 5
4	61 - 90 %	4 - 5.5
5	91 - 100%	5 - 6.5

Art. 10

Die Veranlagung stellt rechtlich eine Verfügung dar. Wird von der Deklaration durch den Abgabepflichtigen abgewichen, ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich. Die Übertragung dieser Verfügungskompetenz an die Tourismusorganisation ist gestützt auf das übergeordnete Recht möglich und sinnvoll. Wichtig ist allerdings, dass die Tourismusorganisation die wesentlichen Verfahrensgrundsätze kennt und einhält. Dies bedeutet insbesondere, dass vor der Veranlagungsverfügung das rechtliche Gehör gewährt wird, was mit der schriftlichen Mahnung sichergestellt ist. Die Veranlagungsverfügung ist zu begründen, d.h. die Tourismusorganisation muss darlegen, wie sie den zu bezahlenden Betrag berechnet hat. Gegen die Verfügung der Tourismusorganisation kann Einsprache erhoben werden, in der Regel beim Gemeinderat. Deshalb ist die Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese kann beispielsweise lauten:

Gegen diese Veranlagung kann innert dreissig Tagen seit Erhalt bei (genaue Stelle angeben) schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Einsprache sind eine Kopie der Veranlagung sowie allfällige Beweismittel beizulegen.

Damit die Einhaltung der Frist überwacht werden kann, ist es dringend empfohlen, Veranlagungsverfügungen als Lettre Signature (LSI) zu versenden.

Die Tourismusorganisation ist für das gesamte Inkasso zuständig. Sie stellt das Betreibungsbegehren (nach den Vorschriften des SchKG² am Wohnort des Schuldners), verlangt die Fortsetzung der Betreibung oder leitet das Rechtsöffnungsverfahren ein. Als Grundlage des Rechtsöffnungsverfahrens dient die Veranlagungsverfügung. Sie muss deshalb der formellen Anforderung an eine Verfügung genügen.

Art. 11

Die Bestimmungen zum Inkasso, Verjährung usw. finden sich ausführlich im Steuergesetz (Art. 230 ff). Es ist deshalb nicht erforderlich, diese Fragen im Reglement noch einmal zu regeln.

Bei der TFA handelt es sich um eine Steuer, die erhobenen Daten unterliegen deshalb dem Steuergeheimnis und dürfen an Dritte (z.B. Mitglieder von Tourismusorganisationen) nicht bekannt gegeben werden.

Art. 14

Eine Genehmigung des Reglements durch den Kanton ist nicht mehr erforderlich. Es kann deshalb nach Ablauf der Frist zu einer allfälligen Anfechtung des Reglements in Kraft gesetzt werden. Es wird jedoch empfohlen, genügend Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung einzurechnen. Zudem dürfte es sinnvoll sein, die Inkraftsetzung auf einen Jahresbeginn zu legen, um schwierige Abgrenzungsfragen bei einem Bezug für einen Teil des Jahres zu vermeiden.

Fiskalische Gründe reichen nicht, damit das Reglement rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Somit ist eine rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements nicht möglich.

² Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1

Urteile, die im vorliegenden Kommentar verarbeitet sind

- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Januar 2004 (Urteil Nr. 21723U), auszugsweise unter www.be.ch/tourismus => Tourismusabgaben abrufbar;
- Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 1996, BGE 122 I 61
- Urteil des Bundesgerichts vom 24. Juni 2005, 2P.322/2004
- Urteil des Bundesgerichts vom 14. Februar 2006, 2P.154/2005
- Entscheid des Regierungsstatthalteramts Interlaken vom 27. Juli 2006

Auszug aus dem Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11; www.be.ch/gesetze)

Art. 263

Kurtaxe

¹ Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

² Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.

³ Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.

⁴ Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.

Art. 264

Tourismusförderungsabgabe

¹ Gemeinden können eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der steuerpflichtigen Personen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

² Steuerpflichtig werden

a juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde,

b selbstständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde,

c Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Dauermieterinnen und Dauermieter von Wohneigentum in der Gemeinde, das gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet wird.

³ Die Steuer bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

4. Verfahren

Art. 266

Rechtspflege

¹ Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.

³ Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.

⁴ Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 267

Bussen

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken vorsehen.

Art. 268

Nachsteuer und Steuerstrafverfahren

¹ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entscheide betreffend die Kantonssteuern fest.

² Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.

Art. 269

Steuerbezug

¹ Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die obligatorischen Gemeindesteuern.

² Die Gemeinde bezieht die übrigen Gemeindesteuern. Sie kann Bezugs- und Rückerstattungsminima sowie die Verzinslichkeit von Steuerforderungen und Rückerstattungen selbstständig regeln, soweit sie den Steuerbezug nicht dem Kanton überträgt.

³ Vorbehalten bleibt eine vertragliche andere Aufgabenteilung nach Massgabe von Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben e und f.